

Carsharing

Carsharing (englisch für „Autoteilen“ oder „Gemeinschaftsauto“) ist die organisierte gemeinschaftliche Nutzung eines oder mehrerer Automobile. Carsharing wird privat organisiert oder auch gewerblich von darauf spezialisierten Unternehmen angeboten. Die ÖAMTC Musterverträge richten sich ausschließlich an Privatpersonen, die an einem Fahrzeug oder an einer Sache ein Miteigentum begründen und ersetzen nicht die rechtliche Beratung zum Thema und zur Vertragsgestaltung. Für das gewerbliche Carsharing haben die ÖAMTC Juristen Tipps zusammengestellt.

Leihe

Leihe ist die unentgeltliche Überlassung zum Gebrauch einer Sache auf bestimmte Zeit. Der Leihvertrag ist ein sogenannter Realvertrag, d.h. der Vertrag kommt mit der physischen Übergabe (zB des Fahrzeugs bzw der Fahrzeugschlüssel und des Zulassungsscheins) zustande. Es bedarf keines Vertragstextes. Eine schriftliche Vereinbarung wie der ÖAMTC Mustervertrag hat daher nur bestätigenden Charakter. Daher empfiehlt sich eine beiderseitige Unterschrift. Von der Miete unterscheidet sich die Leihe durch die Unentgeltlichkeit. Ein so niedriges Entgelt, dass es gegenüber dem Wert der Benützung praktisch nicht ins Gewicht fällt bzw ein Anerkennungs-zins schadet der Unentgeltlichkeit nicht.

Miete

Miete ist die entgeltliche Überlassung einer Sache zum Gebrauch. Von der Leihe unterscheidet sich die Miete in erster Linie durch die Entgeltlichkeit. Werden allerdings nur tatsächlich anfallende Kosten oder nur ein sog. „Anerkennungs-zins“ gezahlt, dann gilt dies noch nicht als Entgelt.

Pacht

Die Pacht unterscheidet sich von der Miete dadurch, dass eine Sache entgeltlich nicht zum bloßen Verbrauch überlassen wird, sondern auch eine Nutzung im Sinne eines sog. „Fruchtbezuges“ umfasst ist. Typischerweise wird ein Unternehmen, eine Bauernhof oder eine Arztpraxis gepachtet.

Miteigentum

Üblicherweise steht eine Sache im Eigentum einer Person (Alleineigentum). Sind mehrere Personen – nach Bruchteilen bzw Quoten – Eigentümer derselben Sache, liegt Miteigentum vor. Miteigentum kann u.a. durch Vertrag entstehen. Dazu dient zB der ÖAMTC Mustervertrag. Die Rechte und Pflichten der Miteigentümer bestimmt sich nach dem Verhältnis der Anteile.

Mitbenutzung

Steht das Eigentumsrecht nur einer Person zu und werden (formlos oder durch Vertrag) bestimmte Personen berechtigt, eine Sache (zeitlich beschränkt oder unbeschränkt) zu nutzen, liegt eine Mitbenutzung vor.

Entgelt

Als Entgelt wird die in einem Vertrag vereinbarte Gegenleistung bezeichnet. Die Kosten, die vom Benutzer der Sache dem Überlasser bezahlt werden, werden Entgelt genannt.

Unentgeltlich

Werden nur tatsächlich anfallende Kosten oder nur ein sog. „Anerkennungs-zins“ gezahlt, dann gilt dies als unentgeltliche Gegenleistung.

Leihgebühr

Als Leihgebühr soll lediglich ein Betrag vereinbart werden, der die tatsächlichen Kosten maximal deckt. Ansonsten liegt ein Mietzins vor und es könnte allenfalls Gewinnerzielungsabsicht (und in Zusammenhang mit weiteren Kriterien wie Regelmäßigkeit und Selbständigkeit) eine Gewerbsmäßigkeit im Sinne der Gewerbeordnung angenommen werden.



Gewerbsmäßigkeit

Eine Tätigkeit wird gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig (also wiederholt oder in der Absicht auf Wiederholung) und der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstige Vorteil aus dieser Tätigkeit zu erzielen (Gewinnabsicht). Eine Gewinnabsicht wird nicht angenommen, wenn durch ein allfällig vereinbartes Entgelt lediglich die bestehenden Unkosten ganz oder lediglich zum Teil gedeckt werden.

Haftpflichtversicherung

Für jedes zum Verkehr zugelassene Fahrzeug (auch Anhänger) muss eine Haftpflichtversicherung bestehen. Die Haftpflichtversicherung deckt alle Ansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person erhoben werden (bis zur Höhe der jeweiligen Versicherungssumme). Erfasst sind Personen-, Sach- und bloße Vermögensschäden, die durch Verwendung des versicherten Fahrzeugs entstanden sind. Die Haftpflichtversicherung erfasst z.B. auch Ansprüche der Insassen (auch wenn diese Familienangehörige sind), wenn der Fahrzeuglenker den Unfall ganz oder teilweise verschuldet hat. Neben dem Versicherungsnehmer, dem Halter und dem Eigentümer des Fahrzeuges sind u.a. auch andere befugte Lenker vom Versicherungsschutz umfasst.

Kaskoversicherung

Die Kaskoversicherung ist keine gesetzliche Pflichtversicherung und schützt das eigene Fahrzeug. Man unterscheidet die Vollkaskoversicherung und die Teil- bzw Elementarkaskoversicherung. Die Elementarkaskoversicherung deckt zB Schäden aufgrund von Sturm, Steinschlag, Hagel, Hochwasser, Brand oder Diebstahl. Die Vollkaskoversicherung deckt zusätzlich auch eigenverschuldete Unfallschäden.

Halter

Der Halter bestimmt über die Verwendung des Fahrzeuges und trägt die Kosten dafür. Der Halter ist in der Regel als Zulassungsbesitzer in der Zulassungsbescheinigung angeführt. Der Halter muss nicht identisch mit dem Eigentümer des Fahrzeuges sein.

Zulassungsbesitzer

Der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges wird in der Zulassungsbescheinigung eingetragen. Das können auch mehrere Personen sein.

